



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1054

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0032/BE

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Bulgaria) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20241054.DE

1. MSG 103 IND 2024 0032 BE DE 22-07-2024 19-04-2024 BG COMMS 5.2 22-07-2024

2. Bulgaria

ЗА. Министерство на икономиката и индустрията
Дирекция "Техническа хармонизация"
ул. "Славянска" 8
гр. София 1052
тел.: +359 2 940 7336, +359 2 940 7522
факс: +359 2 987 8952
e-mail: infopointBG@mi.government.bg

ЗВ. Министерство на земеделието и храните
бул. „Христо Ботев“ 55,
1606 гр. София
тел. центр.: +359 2 985 11 383 / 985 11 384
факс: +359 2 980-62-56
e-mail: lBorisova@mzh.government.bg

4. 2024/0032/BE - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Die Republik Bulgarien hat den vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt des Königreichs Belgien vorgelegten Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Werbung für alkoholhaltige Getränke geprüft und bewertet. Der Erlassentwurf wurde gemäß dem Notifizierungsverfahren für technische Vorschriften und Regeln gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (2024/0032/BE).

Der Erlassentwurf zielt darauf ab, bestimmte Anforderungen und Verbote im Zusammenhang mit der Werbung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Volumenanteil einzuführen.

In Artikel 1 Absatz 1 des Entwurfsdokuments ist der Begriff „Werbung“ wie folgt definiert:

„Werbung: jede Kommunikation, ungeachtet des Ortes, der Mittel oder der verwendeten Techniken, mit dem direkten oder indirekten Ziel, die Bekanntheit der Marke oder den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zu fördern. Für die Zwecke dieses Erlasses gilt auch die Anbringung einer Marke oder eines Logos als Werbung.“

Artikel 7 des Erlassentwurfs sieht Folgendes vor:

„Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke muss eine gesundheitsbezogene Information enthalten, deren Inhalt und Form vom Minister festzulegen sind.

In der Werbung dürfen nur gesundheitsbezogene Mitteilungen des Ministers erwähnt werden; jede andere



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

gesundheitsbezogene Botschaft, Bildungslogan oder andere Formulierungen sind verboten.“

In Anbetracht der vorstehenden Bestimmungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Wie sich aus dieser Definition von Werbung ergibt, gelten die vorgeschlagenen Anforderungen und Verbote im Zusammenhang mit der Werbung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Volumenanteil auch für die Informationen, die auf dem Etikett des Erzeugnisses enthalten sind oder den Verbrauchern anderweitig bereitgestellt werden, wie in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vorgeschrieben.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zielt das Lebensmittelinformationsrecht darauf ab, in der Union den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmitteln zu gewährleisten, wobei gegebenenfalls die Notwendigkeit des Schutzes der berechtigten Interessen der Erzeuger und der Förderung der Erzeugung qualitativ guter Erzeugnisse zu berücksichtigen ist.

In Kapitel V der Verordnung sind die Anforderungen an die Bereitstellung freiwilliger Informationen über Lebensmittel festgelegt. In Artikel 36 Absatz 2 sind die Anforderungen festgelegt, die durch freiwillig bereitgestellte Informationen über Lebensmittel zu erfüllen sind:

- sie dürfen für die Verbraucher nicht irreführend im Sinne des Artikels 7 sein;
- sie dürfen für Verbraucher nicht zweideutig oder missverständlich sein; und
- sie müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen.

In Artikel 38 sind die allgemeinen Anforderungen an die nationalen Maßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen nicht den freien Warenverkehr behindern, beispielsweise durch die Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten.

2. Unbeschadet des Artikels 39 dürfen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zu Aspekten erlassen, die nicht speziell durch diese Verordnung harmonisiert sind, sofern diese Vorschriften den freien Verkehr der Waren, die dieser Verordnung entsprechen, nicht unterbinden, behindern oder einschränken.

In Bezug auf die unmittelbar anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist Bulgarien der Auffassung, dass aus den in der Notifizierung 2024/0032/BE übermittelten Informationen sowie den kommentierten Bestimmungen des Entwurfs eines Königlichen Erlasses nicht klar hervorgeht, ob die geplanten Anforderungen und Verbote im Zusammenhang mit der Werbung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % Volumenanteil nicht im Widerspruch stehen oder nicht konform sind, insbesondere mit:

– Artikel 38 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, da Artikel 7 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses wie folgt lautet:

„Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke muss eine gesundheitsbezogene Information enthalten, deren Inhalt und Form vom Minister festzulegen sind.

In der Werbung dürfen nur gesundheitsbezogene Mitteilungen des Ministers erwähnt werden; jede andere gesundheitsbezogene Botschaft, Bildungslogan oder andere Formulierungen sind verboten;“

– Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, da Artikel 7 Satz 2 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses wie folgt lautet:

„In der Werbung dürfen nur gesundheitsbezogene Mitteilungen des Ministers erwähnt werden; jede andere gesundheitsbezogene Botschaft, Bildungslogan oder andere Formulierungen sind verboten.“

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu